AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Kunst und Kultur

Kennzeichen	Bearbeiter (0 2742) 9005	Durchwahl	Datum
K1-A-41/088-2013	Dr. Gottfried Hahn	13140	3. September 2013

Betrifft
Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes; Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 - Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.09.2013
Ltg.-**90/R-4-2013**
R- u. V-Ausschuss

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.
An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Rundfunkabgabegesetz beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- § 7 Abs. 1 (Instanzenzug).

Darüber hinaus sind die statischen Verweise auf bundesgesetzliche Bestimmungen nicht aktuell.

Das NÖ Rundfunkabgabegesetz soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der Instanzenzug

aus dem Rechtsbestand entfernt und die Terminologie an die neue Rechtslage angeglichen wird.

Ferner sollen die statischen Verweise auf bundesgesetzliche Bestimmungen aktualisiert werden.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 13 B-VG iVm § 8 Abs. 1 F-VG 1948 sowie auf § 14 Abs. 1 Z. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetz wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 Z. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme nicht dem Konsultationsmechanismus.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Die Mitwirkung des Bundesorganes in Form des beliehenen Unternehmens der Gebühreninkasso Service GmbH (GIS) bleibt vom vorliegenden Entwurf unberührt.

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:
Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 bis 3:
Die in § 1 Abs. 1 und 2 sowie § 2 Abs. 1 enthaltenen Verweise auf bundesgesetzliche Bestimmungen werden aktualisiert.

Zu Art. I Z. 4 und 5:
Der in § 7 Abs. 1 vorgesehene Instanzenzug ist mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar und soll daher entfallen.

Zu Art. I Z. 6 und 7:
Die in § 7 Abs. 3 und 4 enthaltenen Verweise auf bundesgesetzliche Bestimmungen werden aktualisiert.

Zu Art. I Z. 8:
In § 7 Abs. 5 wird die Terminologie an die sich aus der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ergebende neue Rechtslage angepasst, indem der Begriff „Abgabenbescheid“ durch den Überbegriff „Abgabenentscheidung“ ersetzt wird.

Zu Art. I Z. 9:
Der in § 7 Abs. 7 enthaltene Verweis auf eine bundesgesetzliche Bestimmung wird aktualisiert.

Zu Art. II:
Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Rundfunkabgabegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann